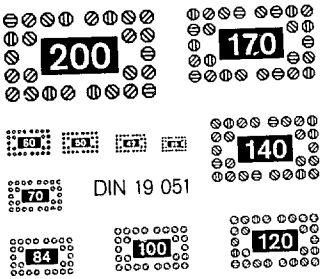

SATZUNG

der Gewerkschaft „Holz"

beschlossen auf dem Gründungsverbandstag
in Königswinter a. Rh. am 24. – 25. Mai 1949

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek
Bonn

A 97 - 00883

SATZUNG

der Gewerkschaft „Holz"

beschlossen auf dem Gründungsverbandstag
in Königswinter a. Rh. am 24. – 25. Mai 1949

A 97 - 00883

gültig ab 1. Januar 1950

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek
Bonn

Name, Sitz und Zuständigkeitsgebiet

§ 1

Die Vereinigung führt den Namen: Gewerkschaft Holz. Ihr Organisationsbereich ist zunächst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf (vorläufig Hamburg).

§ 2

Die Gewerkschaft ist zuständig für alle Arbeitnehmer, die in Betrieben der im Anhang zu dieser Satzung aufgeführten Berufe, Handwerke und Industrien beschäftigt sind.

Zweck und Aufgaben

§ 3

Zweck und Ziel der Gewerkschaft sind:

a) Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder.
b) Durchsetzung der völligen Anerkennung des Wertes und des Rechtes der Arbeit.
c) Gleichberechtigung aller im Organisationsgebiet tätigen Arbeitnehmer in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.

Das soll erreicht werden durch:

Aufklärung und Schulung der Mitglieder und Pflege der Gemeinschaft durch regelmäßige Versammlungen, Vorträge, bildende Veranstaltungen.

Pflege und Förderung der beruflichen Ausbildung und der kulturellen Bedürfnisse der Mitglieder.

Abschlüsse von Tarifverträgen und das Bestreben, dem Arbeiter einen gerechten Anteil am Ertrag der Wirtschaft zu sichern unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Frauen und Jugendlichen.

Einführung und Gewährung von Unterstützungen.

Einfluß auf die Gesetzgebung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, Erreichung der Mitbestimmung in Betrieb, Wirtschaft und Verwaltung. Bekämpfung von nationalistischen und militaristischen Einflüssen.

Gewährung von Rechtsschutz.

Förderung und Überwachung der Arbeiter- und Unfallschutzbestimmungen.

Statistische Erhebungen und deren Auswertung.

Zusammenarbeit mit den deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie mit gleichgearteten internationalen Gewerkschaftsvereinigungen.

§ 4

Um ihre Aufgaben wirksam erfüllen und ihre Ziele sicher erreichen zu können, erstrebt die Gewerkschaft die Zusammenfassung aller Arbeiter, Arbeiterinnen, Lehrlinge und Angestellten in ihrem räumlichen und beruflichen Zuständigkeitsgebiet.

Die Gewerkschaft achtet die politische und weltanschauliche Meinung ihrer Mitglieder. Im übrigen ist die Gewerkschaft politisch neutral.

Mitgliedschaft

§ 5

Jeder Arbeitnehmer, für den die Gewerkschaft zuständig ist, kann die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitgliedschaft ist vom Alter, vom Geschlecht, von der Staatszugehörigkeit, von der Rasse und vom politischen und religiösen Bekenntnis nicht abhängig.

§ 6

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn das notwendig erscheint, um eine Schädigung der Gewerkschaft zu verhüten.

Über Einspruch wegen Nichtaufnahme entscheidet der Hauptvorstand; gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde beim Gewerkschaftsausschuß und gegen den Beschluß der letzteren beim Gewerkschaftstag zulässig.

§ 7

Das Beitrittsgeld beträgt 1,— DM; für Jugendliche unter 18 Jahren 50 Pfennig.

Der Mitgliedsausweis wird nach Entrichtung des Beitrittsgeldes ausgestellt. Verlorene oder unbrauchbar gewordene Mitgliedsausweise werden gegen eine Gebühr von 1,— DM ersetzt.

§ 8

Die für die Zeit vor 1933 nachgewiesene Mitgliedschaft bei einer Gewerkschaft wird angerechnet, sofern der Antrag bis zum 31. 12. 1948 gestellt war. Heimkehrer aus Kriegsgefangenschaft und diesen gleichzustellende Rückkehrer, Flüchtlinge usw. können einen solchen Antrag innerhalb 3 Monaten nach ihrer Rückkehr stellen. Wird glaubhaft geltend gemacht, daß die Fristeinhaltung nicht möglich war, so kann der Hauptvorstand die Anrechnung der früheren Mitgliedschaft in Ausnahmefällen auch nach Fristablauf bewilligen.

§ 9

Beim Wechsel des Arbeitsplatzes, der nach den Richtlinien des Deutschen Gewerkschaftsbundes den Übertritt zu einer anderen Gewerkschaft zur Folge hat, werden die bisher geleisteten Beiträge angerechnet. Der Übertritt soll erst nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Wechsel erfolgen.

§ 10

Mitglieder, die ihren Wohn- und Arbeitsort wechseln, dürfen in der künftigen Verwaltungsstelle nur geführt werden, wenn die bisherige Verwaltungsstelle die ordnungsgemäße Abmeldung im Mitgliedsausweis eingetragen hat.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 11

Der Austritt kann durch entsprechende Mitteilung an die zuständige Orts- oder Bezirksverwaltung oder an den Hauptvorstand erfolgen.

§ 12

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen:

a) wenn es trotz voraufgegangener Mahnung mit seinen Beiträgen mehr als 2 Monate im Rückstand ist, ohne um Stundung nachgesucht zu haben;
b) wenn es sich gewerkschaftsschädigende Handlungen hat zuschulden kommen lassen;
c) wenn es sich beharrlich weigert, Anweisungen des Hauptvorstandes, der Bezirksleitung oder der Ortsverwaltung, die durch die Satzung begründet sind, nachzukommen.

§ 13

Der Ausschluß nach a) erfolgt durch die Ortsverwaltung, nach b) und c) nur durch den Hauptvorstand. Der Ausschluß nach b) und c) wird dem Ausgeschlossenen durch den Hauptvorstand mit Begründung und Hinweis auf sein Beschwerderecht nach § 14 der Gewerkschaftssatzung schriftlich mitgeteilt.

§ 14

Gegen den Ausschluß nach § 12 b) oder c) kann sowohl der Ausgeschlossene wie auch die Verwaltungsstelle, der er angehörte, Beschwerde beim Gewerkschaftsausschuß erheben.

Gegen die Entscheidung des Gewerkschaftsausschusses ist Beschwerde an den nächsten Gewerkschaftstag zulässig.

§ 15

Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes. Beiträge können während dieser Zeit unter Vorbehalt angenommen werden; sie werden zurückerstattet, wenn die Beschwerde erfolglos bleibt.

§ 16

Nach § 12 b) oder c) Ausgeschlossene können nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes wieder aufgenommen werden. Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

§ 17

Mit dem Ausscheiden aus der Gewerkschaft erlöschen alle Rechte an diese und ebenso die Pflichten des Mitgliedes.

Beitrag

§ 18

Jedes Mitglied hat wöchentlich einen Beitrag zu entrichten. Pünktliche Beitragszahlung ist Pflicht.

§ 19

Der Wochenbeitrag wird in Höhe eines Stundenlohnes, ab- oder aufgerundet auf die nächstliegende Beitragsklasse, erhoben.

§ 20

Lehrlinge haben mindestens den Beitrag der niedrigsten Beitragsklasse zu zahlen.

Invaliden, Kranke und Erwerbslose zahlen zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft einen Wochenbeitrag von 10 Pfennigen.

§ 21

Kurzarbeitern, die infolge Arbeitsmangel länger als 2 Wochen weniger als 35 Stunden wöchentlich arbeiten, können auf ihren Antrag so viele beitragsfreie Wochen gewährt werden, wie die insgesamt ausgefallenen Arbeitsstunden volle Wochen ergeben.

§ 22

Auf eigenen Wunsch kann jedes Mitglied höhere Beiträge, als in den Paragraphen 19—21 festgesetzt sind, zahlen.

Unterstützungen

§ 23

Die Unterstützungs-Einrichtungen der Gewerkschaft sind der Satzung als Anhang beigefügt.

Rechtsschutz

§ 24

Die Gewerkschaft gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz, sofern die Mitgliedschaft seit mindestens 13 Wochen besteht. Bei kürzerer Mitgliedschaft wird dieser Schutz nur in den Fällen gewährt, in die das Mitglied durch seine Gewerkschaftstätigkeit einbezogen worden ist.

§ 25

Der Rechtsschutz bezieht sich auf arbeitsrechtliche Streitigkeiten, auf Rechtsstreit aus der Sozialversicherung und aus der Gewerkschaftstätigkeit.

Ortsverwaltung

§ 26

In Orten mit größerer Mitgliederzahl ist eine Ortsverwaltung zu bilden. Benachbarte Orte können zu einer gemeinsamen Ortsverwaltung zusammengefaßt werden.

§ 27

Die Geschäfte der Ortsverwaltung führt der Vorstand. Er besteht aus

einem Vorsitzenden,
dessen Stellvertreter,
dem Kassierer,
dem Schriftführer
und mindestens zwei Beisitzern.

Bei größerer Mitgliederzahl können mehr Beisitzer gewählt werden.

§ 28

In jeder Verwaltungsstelle sind 3, bei weniger als 50 Mitgliedern 2 Revisoren zu wählen. Diese haben die regelmäßigen Abrechnungen zu prüfen. Sie sind berechtigt, jederzeit Prüfungen vorzunehmen.

§ 29

Alljährlich findet im ersten Vierteljahr in jeder Verwaltungsstelle eine Generalversammlung statt, in der der Vorstand über seine Tätigkeit berichtet.

In der Generalversammlung werden die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren jeweils auf ein Jahr, die hauptamtlichen Funktionäre auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Alle Gewählten bedürfen der Bestätigung durch den Hauptvorstand. Die Bestätigung des Vorstandes ist als erfolgt zu betrachten, wenn der Hauptvorstand innerhalb zwei Wochen nach der Meldung keinen Einwand erhebt.

§ 30

Die Beschlüsse der vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlungen und der Generalversammlung sind für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend, sofern sie im Rahmen der Vorschriften der Gewerkschaftssatzung gefaßt worden sind.

§ 31

In großen Verwaltungsstellen kann die Mitgliederversammlung durch eine Versammlung von Delegierten ersetzt werden. Die Delegierten sind von den Mitgliedern nach demokratischen Grundsätzen zu wählen.

§ 32

Die Verwaltungsstellen erhalten 15 Prozent der Einnahmen aus den Beiträgen der Mitglieder zur Bestreitung ihrer Ausgaben.

Alle Angestellten der Gewerkschaft werden aus der Hauptkasse besoldet.

§ 33

Die Verwaltungsstellen haben vierteljährlich eine Abrechnung aufzustellen, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben einschl. der Kassenbestände und örtlich angelegten Gelder umfaßt.

Die von den Revisoren geprüfte Abrechnung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und spätestens 2 Wochen nach Vierteljahrsschluß dem Hauptvorstand zu übergeben.

Bezirksverwaltung

§ 34

Der Hauptvorstand teilt das räumliche Zuständigkeitsgebiet der Gewerkschaft in Bezirke ein.

§ 35

Die Leitung der gesamten Tätigkeit der Gewerkschaft im Bezirk obliegt dem Bezirksleiter. Dieser ist in seinem Bezirk Vertreter des Hauptvorstandes.

§ 36

Die Wahl des Bezirksleiters erfolgt auf dem Bezirkstag. Sie bedarf der Bestätigung des Hauptvorstandes.

§ 37

Zur Unterstützung des Bezirksleiters in der Erfüllung seiner Aufgaben wird in jedem Bezirk ein Bezirksvorstand gebildet, der aus vier Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden auf dem Bezirkstag gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Hauptvorstandes.

§ 38

Die Kosten der Bezirksverwaltung trägt die Hauptkasse.

§ 39

In jedem Bezirk findet in der Regel vor jedem Gewerkschaftstag ein Bezirkstag statt, der aus Delegierten der Verwaltungsstellen des Bezirks besteht. Die Einberufung erfolgt durch die Bezirksleitung im Auftrage des Hauptvorstandes.

§ 40

Der Hauptvorstand erläßt Richtlinien für die Wahl der Delegierten zum Bezirkstag.

§ 41

Der Bezirkstag faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Delegierten. Auf Verlangen von mindestens 10 Delegierten ist die vertretene Mitgliederzahl bei der Stimmenzählung zugrunde zu legen.

§ 42

Die Kosten der Bezirkstagung trägt die Hauptkasse.

Hauptvorstand

§ 43

Der Hauptvorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Hauptkassierer,
dem Sekretär
und 5 Beisitzern.

§ 44

Die Beisitzer sind unbesoldet. Sie dürfen in einer Orts- oder Bezirksverwaltung der Gewerkschaft kein Amt bekleiden. Die Zahl der unbesoldeten Vorstandsmitglieder muß die der besoldeten um 1 übersteigen.

§ 45

Die Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes erfolgt auf dem Gewerkschaftstag nach demokratischen Grundsätzen für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag. Die Vorschläge für die Wahl der unbesoldeten Beisitzer macht die Verwaltungsstelle am Sitz des Hauptvorstandes aus der Mitte ihrer Mitglieder.

§ 46

Dem Hauptvorstand obliegt die Vertretung der Gewerkschaft gegenüber den Mitgliedern, den Orts- und Bezirksverwaltungen und allen Einrichtungen der Gewerkschaft und ebenso nach außen.

Er hat insbesondere

a) die Beachtung der Satzung und die Durchführung der im Rahmen der Satzung gefaßten Beschlüsse zu überwachen;
b) den Bezirks- und Ortsverwaltungen Richtlinien für ihre Arbeit zu geben;
c) die Gewerkschaftstage einzuberufen und das Wahlverfahren für die Wahl der Delegierten zu den Gewerkschafts- und Bezirkstagen zu regeln;
d) dem Gewerkschaftstag Bericht über seine Tätigkeit zu geben;
e) statistische Erhebungen vorzunehmen;
f) die Gewerkschaft gegenüber Behörden und Dritten zu vertreten;
g) gemeinsam mit dem Hauptausschuß und dem Gewerkschaftsbeirat in dringenden Fällen eine Änderung satzungsmäßiger Bestimmungen vorzunehmen, wenn nur dadurch ein Nachteil der Gewerkschaft verhütet werden kann.

Hauptausschuß

§ 47

Der Hauptausschuß besteht aus 7 Mitgliedern. Er hat seinen Sitz in München.

§ 48

Die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses erfolgt auf dem Gewerkschaftstag nach Vorschlägen der Verwaltungsstelle, an der er seinen Sitz hat.

Mitglieder, die in einer Orts- oder Bezirksverwaltung ein Amt bekleiden, können nicht Mitglieder des Hauptausschusses sein.

§ 49

Die Tätigkeit des Hauptausschusses endet mit der des Hauptvorstandes. An die Stelle inzwischen ausscheidender

Mitglieder treten Ersatzleute, die der Gewerkschaftstag zugleich mit den ordentlichen Mitgliedern des Hauptausschusses wählt.

§ 50

Der Hauptausschuß hat Beschwerden über den Hauptvorstand zu erledigen und alle Aufgaben, die ihm durch die Satzungen und Gewerkschaftsbeschlüsse übertragen werden, gewissenhaft zu erfüllen.

Gewerkschaftsbeirat

§ 51

Der Gewerkschaftsbeirat, der nur gemeinsam mit dem Hauptvorstand tagt, setzt sich zusammen aus den Bezirksleitern, dem Vorsitzenden des Hauptausschusses, dem Schriftleiter der Gewerkschaftszeitung und je einem von den Bezirkstagen gewählten Vertreter.

Die Hinzuziehung weiterer Gewerkschaftsfunktionäre mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gewerkschaftsbeirates bleibt dem Hauptvorstand überlassen.

§ 52

Der Gewerkschaftsbeirat wird vom Hauptvorstand einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder es beantragen.

§ 53

Dem Gewerkschaftsbeirat obliegt, den Hauptvorstand in wichtigen Angelegenheiten der Gewerkschaft zu beraten.

Revisions-Kommission

§ 54

Die Revisions-Kommission besteht aus 3 Mitgliedern, die vom Gewerkschaftstag gewählt werden. Sie prüft die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen des Hauptvorstandes und ist zu außerordentlichen Prüfungen berechtigt.

Bei etwaigen Unstimmigkeiten hat sie unverzüglich dem Hauptvorstand Bericht zu geben.

Die Revisions-Kommission erstattet dem Gewerkschaftstag Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfungen.

Gewerkschaftstag

§ 55

Alle zwei Jahre findet ein ordentlicher Gewerkschaftstag statt. Er besteht aus gewählten Delegierten.

Der Hauptvorstand teilt das Gewerkschaftsgebiet in Wahlbezirke ein unter Zugrundlegung der Mitgliederzahl und erläßt Richtlinien, nach denen die Wahl zu vollziehen ist.

§ 56

Ohne Stimmrecht nehmen am Gewerkschaftstag teil:

Sämtliche Mitglieder des Hauptvorstandes,

der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Hauptausschusses,

der Vorsitzende der Revisions-Kommission,

die Mitglieder des Gewerkschaftsbeirats,

die Schriftleiter der „Holzarbeiter-Zeitung".

§ 57

Anträge an den Gewerkschaftstag werden nur zugelassen, wenn sie in der Mitgliederversammlung der Verwaltungsstelle vorberaten und beschlossen worden sind. Sie sind durch die Ortsverwaltungen 8 Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages an den Hauptvorstand einzureichen und durch diesen den Mitgliedern 5 Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages in der „Holzarbeiter-Zeitung" bekanntzugeben.

§ 58

Zur Vorbereitung der Anträge und zur Prüfung der Geschäftsführung der Hauptkasse wird unmittelbar vor

Stattfinden des Gewerkschaftstages eine Satzungsberatungs-Kommission einberufen. Diese besteht aus 7 Mitgliedern. Nach Richtlinien des Hauptvorstandes werden die gewählten Delegierten in 7 Bezirksgruppen eingeteilt, deren jede ein Kommissionsmitglied aus ihrer Mitte wählt.

Die besoldeten Hauptvorstands-Mitglieder haben an den Beratungen der Kommission teilzunehmen.

§ 59

Der Hauptvorstand ist berechtigt, gemeinsam mit dem Hauptausschuß in dringlichen Fällen einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der vierte Teil der Mitglieder es beantragt. Die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder ist in den beschließenden Mitgliederversammlungen festzustellen.

Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag setzt sich aus den Delegierten des letzten Gewerkschaftstages zusammen. Aus diesem Grunde behalten die Delegierten und Ersatzmänner ihr Mandat bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag.

§ 60

Der Gewerkschaftstag ist zuständig für die Erledigung aller Gewerkschaftsangelegenheiten. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend und endgültig, sofern sie nicht nach § 62 einer Urabstimmung unterworfen sind.

Die Geschäftsordnung gibt sich der Gewerkschaftstag selbst.

Urabstimmung

§ 61

Über besonders wichtige Gewerkschaftsangelegenheiten kann eine Urabstimmung unter den Mitgliedern vorgenommen werden, wenn der Hauptvorstand nach Beratung mit dem Hauptausschuß und dem Gewerkschaftsbeirat es für notwendig hält.

§ 62

Eine Urabstimmung muß unverzüglich durchgeführt werden, wenn der Gewerkschaftstag es mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschließt, oder wenn der vierte Teil der Mitglieder es beantragt. Im letzteren Falle ist die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder in den beschließenden Mitgliederversammlungen festzustellen.

Gewerkschaftskasse

§ 63

Die Verwaltungsstellen haben die vereinnahmten Gelder abzüglich der ihnen nach § 32 der Satzung zustehenden Anteile unverzüglich, mindestens aber einmal monatlich, an die Hauptkasse abzuführen. Der Hauptkassierer quittiert die eingesandten Beträge am Schluß jedes Monats in den „Mitteilungen an die Ortsverwaltungen".

Die Kassierer und Revisoren der Ortsverwaltungen sind verpflichtet, diese Quittungen zu prüfen und etwaige Unrichtigkeiten sofort dem Hauptvorstand zu melden.

§ 64

Aus der Gewerkschaftskasse werden alle ordentlichen Ausgaben, die durch die Satzung begründet sind, bestritten. Außerordentliche Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 65

Die nicht unmittelbar benötigten Gelder sind zinstragend und sicher anzulegen.

Angelegte Gelder können nur durch zwei hierzu beauftragte Mitglieder des Hauptvorstandes gemeinsam abgehoben werden.

Gewerkschaftszeitung

§ 66

Alle Mitteilungen des Hauptvorstandes an die Mitglieder erfolgen in der „Holzarbeiter-Zeitung". Diese wird allen Mitgliedern auf Gewerkschaftskosten geliefert.

§ 67

Über Beschwerden gegen die Schriftleitung der „Holzarbeiter-Zeitung" und gegen deren Versandstellen entscheidet der Hauptvorstand.

Mitgliedschaft im Deutschen Gewerkschafts-Bund

§ 68

Die Gewerkschaft Holz ist Mitglied des Deutschen Gewerkschafts-Bundes. Sie anerkennt die Satzung des Bundes sowie die Beschlüsse und Richtlinien des Bundestages und Bundesausschusses.

Auflösung

§ 69

Bei Auflösung oder Schließung einer Verwaltungsstelle fällt das gesamte vorhandene Vermögen an Geld und sonstigem Besitz der Gewerkschaft zu.

§ 70

Die Auflösung der Gewerkschaft kann nur erfolgen, wenn das auf dem zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen wird.

§ 71

Über die Verwendung des bei der Auflösung der Gewerkschaft vorhandenen Vermögens entscheidet der die Auflösung beschließende Gewerkschaftstag.

Anhang 1

Berufsverzeichnis der Gewerkschaft „Holz"

I. Betriebe zur Herstellung von Holzmöbeln aller Art Möbel und Möbelteile aus Holz, wie Kasten-, Sitz- und Polstermöbel aller Art, Bettcouchen, Matratzen, Tische, Stühle, Büromöbel, Schulmöbel, Kühlschränke, Klein- und Küchenmöbel, Beleuchtungskörper aus Holz.

Betriebe für den Innenausbau, Herstellung von Büro- und Ladeneinrichtungen
a) Bautischlereien,
b) Parkettlegereien,
c) Mühlenbau und Mühlenmaschinen aus Holz.

II. Musikinstrumenten-Herstellung sowie deren Bestandteile aus Holz, wie

A 1) Klavier- und Flügelbau,
2) Harmonium, Orgel und Orchestrion,
3) Kunstspiel-Piano- und Flügelbau.

B Betriebe zur Herstellung von
1) Streich- und Zupfinstrumenten,
2) Trommeln, Harmoniken, Schlagzeugen, Blasinstrumenten wie Flöten, Klarinetten, Saxophonen, Okarinas usw. einschl. der Herstellung der dazu gehörenden Futterale.

III. Betriebe zur Herstellung von Holzbauten und Bauteilen aus Holz, wie

1) Holzhäuser, Hallen, Baracken, Gewächshäuser, Holzsilos, Frühbeetfenster, Telefonzellen, Ingenieur-Konstruktionen mit Ausnahme solcher Betriebe, die derartige Bauten an Ort und Stelle anfertigen und aufstellen.

2) Sargfabriken, Sargtischlereien, Herstellung von Sargteilen.

IV. Handwerksbetriebe

1) **Korbwaren**
Herstellung sowie Verarbeitung von Geflechten aus Holz, Stroh, Bast, Rohr, Weiden, Binsen, Stuhlrohrflechtereien, Rohrveredlung, Kokosmattenflechtereien, Holzspankorbwaren, Weidenflechterei für Industrie und Haushalt, Zier- und Spielwaren aus Geflecht.

2) **Bürsten-, Pinsel- und Besenherstellung**
Bürstenhölzerherstellung
Betriebe zur Borstenverarbeitung sowie Zurichtereien und Veredlung, Piasavaherstellung und -verarbeitung.

3) Drechslereien, Füllhalterherstellung, Drehstiftherstellung, Bleistifte, Farbstiftherstellung aller Art.

4) Bildhauer, Holzschnitzereien und Holzbildhauerarbeiten, Devotionalien, Holzmosaik, Intarsienherstellung.

5) Betriebe zur Herstellung von Holz- und Schnitzwaren, Polier-, Lackier- und Beizwerkstätten.
Betriebe für Vergoldereien und Grundierarbeiten von Leisten und Rahmen aller Art.

6) Tapezierer, Dekorateure, Polsterer.

7) Modelltischlereien aller Art.

V. Sägewerke und verwandte Betriebe einschl. ihrer Nebenbetriebe, sowie Sägewerke als selbständige Betriebsabteilung

1) Säge-, Spalt- und Hobelwerke, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe handelt, in denen ausschließlich Holz für den eigenen Bedarf geschnitten und bearbeitet wird.
Lohnhobelwerke und Lohnfräsereien.

2) Furnier-, Schäl- sowie Sperrholzbetriebe.

3) Holzimprägnieranstalten.

4) Holzsammelplätze und Umschlagplätze, auf denen Holz verarbeitet oder zugerichtet wird.

5) Betriebe zur Herstellung von Kunstharzpreßholz, Holzersatzplatten aus Holzmehl, Faserholz und Kunststoffen.

6) Holzschwellen, Eisenbahnschwellen, Holzmasten, Telegrafenstangen, Pfählen und Grubenhölzern.

7) Schindeln, Holzpflaster, Holzstäben, Holzrohren, Parketthölzern aller Art, Holzfaserplatten, Kanteln, Klötzen.

8) Brennholz, Tankholz, Holzkohle.

9) Holzwolle, Holzmehl, Holzspankörben, Holzschachteln, Schatullen, Holzfutteralen.

10) Fässern, Faßhölzern, Faßdauben, Kübeln, Bottichen, Böttchereien, Faßteilen, Deckeln und Böden.

11) Zigarrenkisten, Pack-Kisten, Kisten aller Art, Kistenteile, Holzkoffer und Kofferteile aus Holz.

VI. Stellmacherbetriebe
Karosseriebaubetriebe.
Betriebe zum Bau von Fahrzeugen, Fahrzeugteilen aus Holz.
Betriebe zur Herstellung von Kinder- und Sportwagen, sofern diese ganz oder teilweise aus Holz, Holzersatzstoffen oder Geflecht bestehen.
Handwagen und Schubkarren aus Holz.

VII. Holzbiegereien
Betriebe zur Herstellung von Turn- und Sportgeräten aus Holz: Sport- und Ruderboote, Bootsbauereien.
Betriebe zur Herstellung von Stöcken, Schirmen, Peitschen, einschl. Stock- und Schirmgriffen.
Betriebe zur Herstellung von Erzeugnissen aus Schnitz- und aus natürlichen und künstlichen Form-

stoffen, wie Bernstein, Meerschaum, Horn, Bein, Steinnuß, Zelluloid, Perlmutter und entsprechenden Ersatzstoffen,

zu Kämmen
Haarschmuck
Knöpfen
sonstigen Waren.

VIII. Herstellung von Korkwaren aller Art:

Korkplatten, Flaschen- und Verschlußkorken, Isolierplatten, Korkmehl, Kunstholz, Steinholz.

IX. Betriebe zur Herstellung von Holzwaren und Holzspielwaren aller Art:

1) Holzwerkzeuge, Werkbänke, Werkzeugschränke, Stiele, Maßstäbe, Büro-, Mal-, Schreib- und Zeichengeräte, Webschützen, Zigarrenwickelformen, Spunden, Siebe usw.
2) Schuhleisten, Holzschuhe, Pantoffelhölzer, Absätze, Schuhteile aus Holz.
3) Leisten und Rahmen aller Art.
4) Sonstige Holzwaren, wie Rauchergeräte, Schachspiele, Dominos usw., Etuis, Behälter aller Art.
5) Betriebe zur Veredlung von Holzdraht, Holzstiften, Holzspan, Holzknöpfen, Holzspulen.
6) Haus- und Küchengeräte, Kleiderbügel, Haublöcke usw.
7) Holzspielwaren: Alle Holzspielwaren aus Holz oder Holzersatzstoffen und kunstgewerbliche Erzeugnisse aus Holz oder Holzersatz.

X. Herstellung von Kunstharzpreßholz, Holzersatzplatten aus Holzmehl, Faserholz und Kunststoffen.

XI. Bei allen vorstehend aufgeführten Berufen und Betrieben, in denen Heimarbeit üblich ist oder Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen beschäftigt werden, fallen diese mit unter das Berufsverzeichnis der Gewerkschaft Holz.